

# **Polzeiverordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz**

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13.8.1999 – SächsGVBl. S: 466 in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Neukirch/Lausitz nach Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2019 folgende Polizeiverordnung:

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

## **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten
- § 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Sonstige öffentliche Beeinträchtigungen und Benutzung allgemein zugänglicher öffentlicher Kinderspielplätze und Erholungsanlagen

- § 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 12 Abbrennen offener Feuer
- § 13 Benutzung allgemein zugänglicher öffentlicher Kinderspielplätze und Erholungsanlagen

## **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

- § 14 Hausnummern

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Polizeiverordnung regelt den Schutz vor umweltschädlichem Verhalten, vor Lärmbelästigungen und sonstigen öffentlichen Beeinträchtigungen sowie das Anbringen von Hausnummern.

(2) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neukirch/Lausitz.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche **Kinderspielplätze**.

(3) Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes die Gemeinde Neukirch/Lausitz.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung und der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben unberührt.

### **§ 4 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Das gilt insbesondere für Hundehalter beim Kontakt des Hundes mit Kindern.

(2) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Beißkorb tragen.

(3) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen gefährlichen Tieren, die ebenso durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

*Die Haltung diese Tiere hat unter Beachtung des Tierschutzgesetzes so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Hausmitbewohnern und anderer Personen in jedem Fall ausgeschlossen ist.*

## **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Tierführer sind verpflichtet, geeignete Materialien mit sich zu führen, um der Pflicht nach Satz 1 nachkommen zu können.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst von Montag bis Freitag die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 9 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit **von 20 Uhr bis 7 Uhr** nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter und Papierkörbe einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 – Sonstige öffentliche Beeinträchtigungen und Benutzung allgemein zugänglicher öffentlicher Kinderspielplätze und Erholungsanlagen**

### **§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
- a) aggressiv zu betteln,  
Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
  - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen (z. B. durch besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen),
  - c) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 12 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer ist genehmigungspflichtig. Hinweis: Es werden maximal 15 offene Feuer pro Tag genehmigt.

(2) Für Koch- und Lagerfeuer auf privaten Grundstücken mit trockenem unbehandeltem Scheitholz in befestigten Feuerstätten, welches aufgestapelt eine Höhe von 1 m nicht überschreitet und unter 1 m Durchmesser liegt, findet Abs. 1 keine Anwendung. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Als Brauchtumsfeuer sind ausnahmslos traditionelle Walpurgisfeuer am 30.4. an maximal 15 Standorten zulässig aber dennoch genehmigungspflichtig. Der Gemeinderat genehmigt die Standorte. Weitere offene Feuer nach Absatz 1 werden für den 30.4. nicht genehmigt.

(4) Das Verbrennen von Pflanzenabfällen, insbesondere Grüngut und Laub sowie sonstiger Abfälle ist verboten.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 13

Benutzung allgemein zugänglicher öffentlicher Kinderspielplätze und Erholungsanlagen

(1) Die im ehemaligen Rittergut an der Hauptstraße gelegenen allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätze und Erholungsanlagen einschließlich Generationengarten und Skateanlage dürfen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr unter Beachtung der jeweils vor Ort angebrachten Benutzungs- und Verhaltensregeln genutzt werden.

Das Betreten und die Nutzung der genannten öffentlichen Anlagen sind außerhalb dieser Zeit nicht gestattet.

(2) In den öffentlichen Anlagen sind die Benutzung und das Mitführen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

(3) Die Vorschriften der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung -18. BImSchV) bleiben unberührt.

## Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

### § 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Gleiches gilt für Maßnahmen im öffentlichen Interesse.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Beißkorb trägt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
6. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
9. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
10. entgegen § 10 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
11. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,

12. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 aggressiv bettelt, mittels durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
14. entgegen § 12 Abs. 1 Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
15. entgegen § 13 Abs. 1 allgemein zugängliche öffentlichen Kinderspielplätze und Erholungsanlagen benutzt,
16. entgegen § 13 Abs. 2 auf allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen und Erholungsanlagen Kraftfahrzeuge mitführt oder benutzt.
17. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
18. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 8.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz vom 18.12.2009 außer Kraft.

Neukirch/Lausitz, den 28.11.2019

Jens Zeiler  
Bürgermeister